

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 74/12 B

L 8 AL 211/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 AL 63/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des
BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 1500 § 160a Nr 14*). Da-
bei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entschei-
dung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzu-
treffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen
(*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss des Senats vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Die-
sen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers vom 24.9.2012 nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, das LSG sei vom Urteil des BSG vom 4.7.2007, B 11a AL
5/06 R (*SozR 4-2400 § 7 Nr 8*), abgewichen. Er versäumt es jedoch, einen Widerspruch zwi-
schen Rechtssätzen des LSG und des BSG schlüssig aufzuzeigen. Zweifelhaft ist bereits, ob
mit den Ausführungen auf Seite 2 unten und Seite 3 oben der Begründungsschrift ein (abstrak-
ter) Rechtssatz des LSG eindeutig bezeichnet ist, da sich die Hinweise auf Anteile des Klägers
bzw das Fehlen einer Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung vorwiegend auf tat-
sächliche Umstände der vorliegenden Fallgestaltung beziehen. Jedenfalls aber ergibt sich aus
dem Beschwerdevorbringen kein grundsätzlicher Widerspruch des LSG gegen den angeführten
Rechtssatz des BSG, "wonach die zur Arbeitnehmereigenschaft von Gesellschafter-Geschäfts-
führern entwickelten Grundsätze auch anzuwenden sind, wenn Personenidentität zwischen
Geschäftsführern und Gesellschaftern besteht". Die Beschwerdebegründung lässt nicht erken-
nen, inwiefern das LSG der Rechtsprechung des BSG widersprochen haben soll, zumal die in
der Beschwerdebegründung angesprochene Frage, welche Bedeutung der Wahrnehmung der
Verfügungsbefugnis durch den Insolvenzverwalter zukommt, überhaupt nicht Gegenstand der
angeführten Entscheidung des BSG war.
- 4 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt der Vortrag der Be-
schwerdebegründung, das LSG sei einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Be-
gründung nicht gefolgt. Denn zur Bezeichnung einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf
der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG, § 103 SGG), muss
die Beschwerdebegründung nach ständiger Rechtsprechung insbesondere einen für das Revi-
sionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag mit Wiedergabe der Rechtsauffassung
des LSG bezeichnen und vortragen, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur



weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35*). Der Beschwerdeführer versäumt es aber, einen auf ein konkretes Beweisthema bezogenen Beweisantrag zu formulieren, dem das LSG nach seiner Rechtsauffassung hätte nachgehen müssen. Soweit vorgetragen wird, der Kläger sei nicht weisungsfrei tätig gewesen und dies gelte "umso mehr, da der Kläger dargelegt hat, dass er ... an die Weisungen des Insolvenzverwalters gebunden" war, verkennt der Beschwerdeführer, dass es nach der von ihm selbst dargestellten Rechtsauffassung des LSG auf Weisungsbefugnisse des Insolvenzverwalters überhaupt nicht ankommt. Somit richten sich die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur angeblichen Verletzung der Amtsermittlungspflicht im Kern nur gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).

- 5 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

